



über

Herrn *Ca^{25/4}*
Oberbürgermeister Gerich

und Magistrat

Frau
Stadtverordnetenvorsteherin Christa Gabriel

an die Fraktion FREIE WÄHLER/Bürgerliste
Wiesbaden

Der Magistrat

Dezernat für Soziales, Bildung,
Wohnen und Integration

Stadtrat Christoph Manjura

8. April 2018

Anfrage der FREIE WÄHLER/Bürgerliste Wiesbaden vom 23.03.2018, Nr. 73/2018 nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (SV 18-V-51-0017)

Anfrage:

Schulfördervereine und freie Träger im Bereich der Grundschulkinderbetreuung sollen ab dem Schuljahr 2018/19 ihre Mitarbeiter nach neuen Standards einsetzen und ihre Strukturen anpassen.

Ich frage den Magistrat:

1. Welche Kriterien muss das Personal erfüllen und welche tarifliche Eingruppierung ist vorgesehen?
 - a) für ErzieherInnen/SozialpädagogInnen oder Personen mit vergleichbarer Ausbildung?
 - b) für qualifizierte GrundschulbetreuerInnen oder Personen mit vergleichbarer Ausbildung?
 - c) Hauswirtschaftskräfte (Küchenpersonal, Reinigungskraft, Hilfskräfte wie z. B. HausmeisterInnen, deren Urlaubs- und Krankheitstage die Schließzeiten von drei Wochen überschreiten)?
 - d) Wie haben die Schulfördervereine und freien Träger mit ihrem Personal vorzugehen, die die neuen Kriterien ab dem Schuljahr 2018/19 nicht erfüllen?

2. Wie hoch sind die durchschnittlichen jährlichen Gesamtlohnkosten (inkl. aller indirekten Gesamtlohnkosten & nach zehnjähriger Betriebszugehörigkeit) der Landeshauptstadt Wiesbaden
 - a) für ErzieherInnen?
 - b) für eingesetzte Fachkräfte in Betreuenden Grundschulen?
 - c) für SozialpädagogInnen oder Personen mit vergleichbarer Ausbildung in der Vormittagsbetreuung?

3.
 - a) Welche tarifliche Eingruppierung erfolgt bei den letztgenannten SozialpädagogInnen (2c) oder Personen mit vergleichbarer Ausbildung?
 - b) Welchen Stundenumfang umfasst deren Vollzeitstelle und wie wird dieser berechnet?
 - c) Wie gestaltet sich 3 a) und b) bei SozialpädagogInnen und Personen mit vergleichbarer Ausbildung in der Nachmittagsbetreuung – falls abweichend, warum?

4.
 - a) Welche durchschnittliche tarifliche Eingruppierung erfolgt bei einer pädagogischen Leitung einer **städtischen** Kindertageseinrichtung mit Hortbetrieb und Belegungszahl von zu betreuenden Kindern von 100/150/200 nach einschlägiger zehnjähriger Berufserfahrung?
 - b) Wann erfolgt eine Freistellung der Leitung vom Gruppendienst?
 - c) Ab wann wird eine weitere Kraft für die Leitung der Einrichtung freigestellt?
 - d) Welcher Stundenumfang ist bei Belegungszahlen von 100/150/200 Kindern dafür vorgesehen?

5. Wie hoch sind die Gesamtkosten (inkl. aller ämterübergreifenden Verwaltungskosten) pro Hortplatz und Jahr bei
 - a) einem **städtischen** Hortbetrieb in einer Kindertageseinrichtung bei Belegungszahlen von 100/150/200 Kindern?
 - b) einer Betreuenden Grundschule?
 - c) bei einer nichtstädtischen Einrichtung mit Hortbetrieb?

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1.

- a) Abgeschlossene Ausbildung als Erzieherin/Erzieher
Eingruppierung i. d. R. nach S 8 a SuE, in Einzelfällen kann die Eingruppierung von ausgebildetem Fachpersonal in S 8 b SuE erfolgen.
- b) Qualifizierte Grundschulbetreuer/-innen (ohne klassische pädagogische Ausbildung) oder Personen mit vergleichbarer Qualifizierung werden i.d.R. nach S 4 SuE eingestuft.
- c) Küchenpersonal der Träger wird durch diese beschäftigt und nach den jeweiligen Tarifen oder Vergütungsregularien vergütet.

An den Regularien für Reinigung und Hausmeisterdienste, die durch das städtische Schulamt bereitgestellt werden, ändert sich gegenüber der jetzigen Situation durch die Veränderung des Zuschussmodells nichts.

- d) Fast 70 % des Betreuungspersonals der Träger erfüllt bereits die Kriterien des modifizierten Zuschussmodells. Über die Zuschussverträge werden die Träger ab 01.08.2018 verpflichtet, neue Stellen bzw. Wiederbesetzungen nach diesen Standards vorzunehmen oder die Mitarbeitenden zur Qualifizierung anzumelden. Im Einzelfall werden Übergangsfristen vereinbart.

Zu 2.

Diese Frage kann so nicht beantwortet werden, da die Kosten einerseits abhängig sind von der individuellen Situation jeder Fachkraft (Alter, Berufserfahrung), andererseits die Anforderung „alle indirekten Gesamtlohnkosten“ unspezifisch ist und sich über SAP so nicht abrufen lässt.

Die kalkulatorischen Personalkosten je Entgeltgruppe werden jährlich vom Personalamt ermittelt und liegen als Kalkulationsgrundlage jeder Sitzungsvorlage zugrunde, die personelle Auswirkungen hat.

Zu 3.

- a) Zur Eingruppierung siehe 1 a.):
Pädagogisch ausgebildete Fachkräfte in S 8 a bzw. S 8 b SuE,
qualifizierte Grundschulbetreuer/-innen in S 4 SuE.
- b) Eine Vollzeitstelle umfasst 39 Wochenstunden.
- c) Wie 3. a) und 3. b).

Zu 4.

- a) Die Eingruppierung der pädagogischen Leitung einer Kindertagesstätte im Rahmen der Jugendhilfe/SGB VIII erfolgt gem. TVöD SuE zwischen S 16 und S 18, abhängig von der Größe der Einrichtung.
- b) Die Freistellung erfolgt zu 100 % derzeit ab 4 Gruppen.
- c) Die Freistellung der stellvertretenden. Leitung erfolgt zu 100 % ab 8 Gruppen.
- d) Siehe 4. b) und 4. c)

Zu 5.

Diese Frage kann so nicht beantwortet werden:

In städtischen KT's werden keine Hortbetriebe mit der angesprochenen Belegungszahl betrieben.

Personalkosten sind abhängig von der beruflichen Qualifikation sowie der individuellen Situation jeder Fachkraft (Alter, Berufserfahrung).

Die Anforderung „alle ämterübergreifenden Verwaltungskosten“ ist unspezifisch und lässt sich über SAP so nicht abrufen.

Die kalkulatorischen städtischen Personalkosten je Entgeltgruppe werden jährlich vom Personalamt ermittelt und liegen als Kalkulationsgrundlage jeder Sitzungsvorlage zugrunde, die personelle Auswirkungen hat.

Zu den tatsächlichen Kosten nichtstädtischer Einrichtungen können keine Angaben gemacht werden. Im städtischen Haushalt bildet sich ausschließlich der Zuschussbedarf der nichtstädtischen Träger ab, der je nach Eigenanteil unterschiedlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

